

INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013
8. Sitzung des gemeinsamen Begleitausschusses
10./11. November 2009 in Deggendorf

PROTOKOLL¹

Protokollerstellung: GTS für INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013, Manuela Brückler
Salzburg, 18.11.2009

Sitzungsvorsitz: Bayern

Sitzungsdauer: DI, 10.11.09: 13:00 – 17:30; MI, 11.11.09: 09:00-14:15 Uhr

TOP 1: Begrüßung und Einleitung durch den Vorsitzenden

Von Seiten des Gastgebers wird der Begleitausschuss willkommen geheißen von der Oberbürgermeisterin der Stadt Deggendorf, Anni EDER, vom Präsidenten der FH Deggendorf, Dr. Reinhard HÖPFL und dem Präsidenten der Regierung von Niederbayern, Heinz GRUNWALD. SCHRÖTTER bedankt sich für die einleitenden Worte der Gastgeber und die Bereitstellung des Sitzungsraums, begrüßt die anwesenden BA-Mitglieder, insbesondere SAPPER von der Prüfbehörde und REITMAIER von der Bescheinigungsbehörde und stellt STRASSL als neuen Vertreter der RK Oberösterreich vor. Weiters berichtet er, dass STÖGERER-SCHWARZ ihre Funktion als Vertreterin für Gleichbehandlungsfragen aus Zeitgründen zurücklegt und Birgit LOHNECKER vom Frauenreferat des Landes Oberösterreich als ihre Nachfolgerin nominiert wird.

Nach Vorstellung der Tagesordnung übergibt SCHRÖTTER den Sitzungsvorsitz an HÜBSCHLE.

TOP 2: Protokoll der 7. BA-Sitzung, Auflagen zu bereits genehmigten Projekten

Die zum Protokoll der 7. BA-Sitzung eingelangten Stellungnahmen wurden eingearbeitet; da es keine weiteren Anmerkungen mehr gibt, gilt das Protokoll als angenommen.

Auflagen zu bereits genehmigten Projekten: Die Rückmeldungen der zuständigen RKs über die Erfüllung der Auflagen von bereits genehmigten Projekten (im Zuge der 3. bis 7. Begleitausschuss-Sitzung) sind in der Liste der Projekte mit Auflagen (siehe **Beilage 1**) festgehalten.

TOP 3: Stand der Programmumsetzung

BRÜCKLER berichtet über den aktuellen Stand der Programmumsetzung:

¹ Die Anmerkungen zum Protokoll, die innerhalb der Stellungnahmefrist beim GTS eingebracht worden sind, sind durch grüne Schriftfarbe gekennzeichnet.

**Umsetzungsstand Genehmigungen (Status Vorlage BA bis Fördervertrag,
Datenstand: 5.11.2009):**

	EFRE-Mittel gem. Finanzplan	Eingeplante EFRE- Mittel	Eingeplante EFRE-Mittel in%
Priorität 1	25.303.000 €	15.423.719 €	61,0
Priorität 2	25.579.322 €	14.405.296 €	56,3
Priorität 3	3.219.500 €	2.643.350 €	82,1
Summe	54.101.822 €	32.472.365 €	60,0

Umsetzungsstand Auszahlungen (Status Fördervertrag, Datenstand: 5.11.2009:)

	EFRE-Mittel gem. Finanzplan	EFRE- Auszahlungen	Ausbezahlte EFRE-Mittel in%
Priorität 1	25.303.000 €	729.384 €	2,9
Priorität 2	25.579.322 €	183.491 €	0,7
Priorität 3	3.219.500 €	134.386 €	4,2
Summe	54.101.822 €	1.047.262 €	1,9

Zu den Auszahlungen ist anzumerken, dass weitere Auszahlungsanweisungen bereits vorliegen, die Überweisungen durch den ERP-Fonds zum Zeitpunkt der BA-Sitzung jedoch noch nicht durchgeführt sind. Weitere Auszahlungen wurden durch die RKs bereits angekündigt. Um die n+2 Regel zu erfüllen, müssen ca. 3 Mio. Euro ausbezahlt sein. Als interne Frist für die Durchführung von Auszahlungsanweisungen im Monitoring wurde der 30.11.2009 festgesetzt. Damit sollte noch genug Zeit für die Abwicklung der Überweisungen durch den ERP-Fonds und die Vorbereitung des 2. Zahlungsantrags durch die Bescheinigungsbehörde bleiben. Im Falle eines drohenden Mittelverlusts durch die Nichterfüllung von n+2 ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde die Diskussion unumgänglich, ob dies zu Lasten der säumigen Projekte oder zu Lasten des Gesamtprogrammbudgets gehen soll.

GNEIß gibt einen aktuellen Überblick über die von der VB bereits ausgestellten EFRE-Verträge. Von den 67 bisher genehmigten Projekten wurden für 65 Projekte die EFRE-Verträge bereits ausgestellt.

TOP 4: Änderung der BA-Geschäftsordnung – Antrag BMASK für Stimmrecht

Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses wird in 2 Punkten geändert:

Antrag BMASK für Stimmrecht:

Durch Umstrukturierungen bei einigen österreichischen Ministerien wird das Thema Arbeitsmarkt nicht mehr durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (ehemals BMWA, jetzt Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend BMWFJ) vertreten, sondern durch das neue Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK). Bisher war die Sektion Arbeitsmarkt als beratendes BA-Mitglied vertreten, jetzt beantragt das BMASK ein eigenes Stimmrecht im Begleitausschuss.

Ausübung des Stimmrechts bei Eigenprojekten:

GNEIß erläutert, dass es in der BA-Geschäftsordnung keine Regelung gibt, wie bei der Genehmigung von Eigenprojekten (Projekte der RKs oder Euregios) vorgegangen werden soll. Nach kurzer Diskus-

sion einigt sich der BA auf folgende Formulierung, die unter Artikel 2 Absatz (4) ergänzt wird (Ergänzung ist unterstrichen):

(4) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Mitglieder sind dazu angehalten, bei Befangenheit zu einzelnen Projekten ihre Beratungsfunktion oder ihr Stimmrecht nicht auszuüben. Sie haben dies vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

Beschluss: Die Änderung der Geschäftsordnung wird in beiden Punkten in der Fassung vom 10.11.2009 vom Begleitausschuss angenommen (siehe **Beilage 2**, Änderungen und Ergänzungen sind im Word-Änderungsmodus hervorgehoben).

TOP 5: Änderung der Förderfähigkeitsregeln

Die Verwaltungsbehörde legte einen Vorschlag vor, wie die gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln in 2 Punkten geändert werden sollen:

Einnahmen:

Um die neu erlassene VO (EG) Nr. 1341/2008 in den Programm-Förderfähigkeitsregeln umzusetzen, soll Punkt 2.3 Einnahmen entsprechend angepasst werden. Der Vorschlag der VB beinhaltete sinngemäß, dass Einnahmen von Projekten unter 1 Million Euro Gesamtkosten zur Finanzierung der Eigenmittel herangezogen werden können. Falls die Einnahmen die veranschlagten Eigenmittel übertreffen, erfolgt zur Vermeidung von Überfinanzierungen eine aliquote Kürzung der EFRE-Mittel und der nationalen öffentlichen Mittel.

Nach ausführlicher Diskussion der möglichen Varianten und unter Berücksichtigung der Argumente der anwesenden Prüfbehörde einigt sich der BA auf folgende neue Formulierung des Artikels 2.3 Einnahmen:

- (1) Einnahmen im Sinne des Art. 55 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1083/2006 sind alle Leistungen in Geld oder Geldeswert, die dem Projekt zufließen und durch die Nutzung bzw. sonstige wirtschaftliche Verwertung projektgegenständlicher Einrichtungen bzw. Maßnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Sponsoring, Teilnahmebeiträge aus Schulungen und Kursen) erzielt werden.
- (2) Die Regelungen des Art. 55 Abs. 1 bis 4 der VO (EG) Nr. 1083/2006 gelten nur für Projekte, deren Gesamtkosten bei der Endabrechnung über einer Million EUR liegen.

Entstehen lediglich während der Durchführung des Projekts Einnahmen, sind diese aliquot von den zuschussfähigen und nicht zuschussfähigen Gesamtkosten abzuziehen. Entstehen auch nach Projektabschluss, insbesondere bei Investitionsvorhaben, durch den Betrieb des Projekts Nettoeinnahmen (Einnahmen minus Betriebsausgaben plus Restwert), so kann eine Förderung nur auf Basis des Finanzierungsdefizits i. S. d. Art. 55 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 erfolgen. Zur Ermittlung des Finanzierungsdefizites ist nach dem in der Anlage beigefügten „Berechnungsblatt Einnahmen“ vorzugehen.

Der Bezugszeitraum für die Berücksichtigung von Einnahmen i.S.v. Art. 55 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 bestimmt sich nach Schwerpunkt des Vorhabens und beträgt bei Grundstücken, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen in der Regel 15 Jahre, bei beweglichen Investitionsgütern 10 Jahre und bei Investitionen im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologien 3 Jahre.

- (3) Bei Projekten, die bei der Endabrechnung unter einer Million EUR Gesamtkosten liegen, können die Einnahmen zur Deckung der im Finanzierungsplan des Projekts veranschlagten Eigenmittel herangezogen werden. Werden tatsächlich projektbezogene Einnahmen erzielt, die über die im Finanzierungsplan festgelegten Einnahmen hinausgehen, dann sind die Zuwen-

dung(en) zur Vermeidung einer Überfinanzierung aliquot (öffentliche nationale Mittel und EF-RE-Mittel) zu kürzen.

- (4) Für Projekte, deren Projektbeginn vor dem 01.01.2010 liegt, gelten die Regelungen des Art. 55 Abs. 1 bis 4 der VO (EG) Nr. 1083/2006 sowie des Absatz 2, Unterabsätze 2 und 3 dieser Bestimmung, unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten.

Auslegungsvermerk der Prüfbehörde: Die Prüfbehörde weist darauf hin, dass eine Anrechnung von Einnahmen auf die im Projekt vorgesehenen Eigenmittel nur erfolgen kann, wenn der Projektträger die geplanten Einnahmen bereits im Förderantrag deklariert und diese Einnahmen im Projektfinanzierungsplan des Fördervertrages (Zuwendungsbescheides) entsprechend Berücksichtigung finden. Nur anhand dieser im vereinbarten Finanzierungsplan festgelegten geplanten Einnahmen ist zu messen, ob die tatsächlich erzielten Projekteinnahmen über das festgelegte Maß hinausgehen und die beschriebene Aliquotierungsregel anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass das ursprünglich vereinbarte Finanzierungsverhältnis zwischen allen Financiers - insbesondere der Einnahmenanteil an den Eigenmitteln des Projektträgers - unverändert bleibt. Sobald bei Endabrechnung eines Projektes höhere Einnahmen als im Finanzplan zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts festgestellt werden, sind die Mehreinnahmen im ursprünglich vereinbarten Finanzierungsverhältnis zwischen den Financiers aufzuteilen.

Gemeinsames Personal:

Um die Anstellung von gemeinsamem Personal, das von beiden Seiten der Grenze finanziert wird, zu ermöglichen, ist eine weitere Adaptierung der Förderfähigkeitsregeln erforderlich. Der BA einigt sich auf folgende Formulierung (die Ergänzung ist unterstrichen):

Artikel 2.5, Abs. (1) lit. d) Leistungen, die zwischen den Partnern erbracht und verrechnet werden

Beschluss: Die gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln werden mit den diskutierten Änderungen bzw. Ergänzungen (Artikel 2.3 und Artikel 2.5, Abs. (1) lit. d) in der Fassung vom 11.11.2009 vom BA angenommen (siehe Beilage 3).

SAPPER weist bei diesem Tagesordnungspunkt darauf hin, dass "maßgebliche Änderungen der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme" vor Inkraftsetzung mit der Prüfbehörde abzuklären sind. Die Änderung der Programm-Förderfähigkeitsregeln wird als eine solche maßgebliche Änderung angesehen. Seitens der Verwaltungsbehörde wird diesbezüglich in Hinkunft eine frühzeitige Abstimmung mit der Prüfbehörde zugesichert.

TOP 6: Projektgenehmigungen inkl. Beschluss über die Vergabe der EFRE-Mittel zu den eingereichten Projekten

Die dem BA vorgelegten Projekte werden durch die jeweils zuständige LP-RK vorgestellt. Die Projektprüfung erfolgte mittels Projektbewertungsbögen auf drei Ebenen (GTS, RKs und LP-RK); diese wurden im Dokumentenmanagementsystem (DMS) abgelegt. Dem Protokoll liegt eine **Projektliste** (siehe **Beilage 4**) einschließlich der Festlegungen sowie der Empfehlungen des gemeinsamen Begleitausschusses bei. Auflagen oder ergänzende Kommentare zu einzelnen Projekten sind ebenfalls darin enthalten.

Zusätzlich zu den in der Projektliste aufgeführten Anmerkungen oder Auflagen werden zu folgenden Projekten Erläuterungen festgehalten:

J00172 Handwerk ist kreativ

Das Projekt wurde bei der 6. BA-Sitzung zurückgestellt. Den Empfehlungen des BA wurde Folge geleistet und ein Projektpartner ausgetauscht. Genehmigt.

J00055 Erlebnisreiche Sagenwelt

Auf Wunsch des Umweltbeauftragten sollte beim Punkt Nachhaltigkeit der Indikator "dauerhaft positive Auswirkungen auf die Umwelt" auf neutral gesetzt werden. Genehmigt.

J00124 Handelsweg Inn

Das bei der 7. BA-Sitzung zurückgestellte Projekt wird mit der Euregio Inntal als neuen Lead-Partner neu eingereicht. Dadurch konnten die Bedenken ausgeräumt werden. ~~WEISKOPF macht bei diesem Projekt von seinem Stimmrecht nicht Gebrauch.~~² Genehmigt.

J00165 Generationenpark

Der Umweltbeauftragte regt an, die Umweltindikatoren in ATMOS zu überarbeiten. Weiters sollte auf Anregung SCHICKS der Indikator "positive Auswirkungen auf weitere Aspekte der Nichtdiskriminierung" angekreuzt werden. Genehmigt.

J00178 Tourismusmarketing Ostbayern - Oberösterreich

Angesichts der sehr hohen Projektkosten und aus den Erfahrungen mit anderen Projekten des grenzüberschreitenden Destinationsmarketings werden von HILGER, KLEIN und HÜBSCHLE einige Punkte hinterfragt: Auf Grund der unklaren und unspezifischen Formulierungen im Projektblatt ist die grenzüberschreitende Wirkung nicht sehr transparent. Gegen eine überzeugende gebietsübergreifende Kooperation spricht insbesondere, dass eine gemeinsame touristische Destination nicht klar definiert bzw. angestrebt wird und eine gemeinsame touristische Marke (wie z. B. das Vitale Land zwischen Allgäu und Tirol) nicht als ausdrückliches Projektziel geschaffen werden soll. Erschwerend für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit dürfte sich auch auswirken, dass eine gemeinsame Organisation, die das gemeinsame touristische Marketing vorantreiben soll, nicht vorgesehen ist. Es stellt sich die Frage, ob es sich nicht primär lediglich um klassisches Tourismusmarketing handelt, was eine Pflichtaufgabe der beiden Tourismusorganisationen wäre. Weitere Diskussionspunkte bildeten die Details des Maßnahmenkatalogs und die Abgrenzung der gemeinsamen touristischen Destination. Durch den fehlenden modularen Aufbau des Projekts ist nicht gesichert, dass die einzelnen Teilmaßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass dies tourismusfachlich zielführend ist und ein nachhaltiges grenzübergreifendes Netzwerk entstehen lässt. Letzteres könnte insbesondere bei der FLC die Unterscheidung zwischen standardmäßigen Marketingmaßnahmen und den (zusätzlichen) grenzüberschreitenden Aktivitäten im Rahmen des Projekts erschweren.

Die Bedenken konnten durch die RK Niederbayern und die RK Oberösterreich weitgehend ausgeräumt werden, da im Zuge von Projektbesprechungen mit allen beteiligten Akteuren die Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Tourismusmarketing nachvollziehbar herausgearbeitet wurde. Nach eingehender Diskussion und der Beantwortung der offenen Fragen kommt der BA zu dem Ergebnis, dass das Projekt eingeplant werden kann.

Genehmigt mit folgender Auflage: Die Zusätzlichkeit der einzelnen Marketingaktivitäten, die gemeinsame Vorgehensweise und das Ansprechen von spezifischen Zielgruppen ist nachzuweisen.

² (Anmerkung: WEISKOPF ist beratendes Mitglied.)

EGGENSBERGER bittet als Umweltbeauftragter, den Nachhaltigkeitsindikator Umwelt auf neutral zu setzen. SCHICK regt an, bei der Projektumsetzung verstärkt auf die Gleichbehandlungsaspekte zu achten.

Auf Anregung durch HILGER wird folgender Grundsatz für die Handhabung von großvolumigen Projekten in Zukunft gelten, der vom BA einstimmig beschlossen wird:

Grundsatz 6: Bei Projekten mit mehr als 1 Mio. Euro EFRE-Mitteln hat die LP-RK zu gewährleisten, dass im BA eine Kurzpräsentation des Projekts durch den Lead-Partner erfolgt.

J00207 Reaktivierung Jakobsweg München - Inntal

Als Lead-Partner tritt ein grenzüberschreitender Verein auf, weshalb es keine Projektpartner gibt. Vor Ausstellung des EFRE-Vertrags sollte überprüft werden, ob die grenzüberschreitenden Aktivitäten des Vereins in dessen Satzungen bzw. Statuten verankert sind, denn nur dann kann auch von einer grenzübergreifenden Aktivität gesprochen werden. Die Mitgliedschaft von Organisationen oder Personen beiderseits der Grenze reicht nicht aus, um von einem grenzübergreifend agierenden Verein zu sprechen.

Genehmigt mit 4 Auflagen: 1. Abstimmung mit der Jakobusgesellschaft mit geplanten und in Umsetzung befindlichen ähnlich gelagerten Leader-Projekten, 2. Abstimmung mit bereits abgeschlossenen Aktionen, 3. Einbindung in übergeordnete touristische Maßnahmen, 4. Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Euregio-Projektförderung

SCHRÖTTER berichtet über das von RIMKUS erstellte Euregio-Handbuch und bedankt sich für die Initiative und Umsetzung bei RIMKUS und GNEIB. Das Handbuch mit dem Titel "Grundsätze für die Mitwirkung der Euregios im Operationellen Programm Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern – Österreich 2007 – 2013" wurde mit dem Ziel erarbeitet, die Qualität der Euregio-Projektförderung zu sichern, Abläufe zu standardisieren und auch zu dokumentieren, wie die Euregios im Programmgebiet organisiert sind und arbeiten. Unter anderem soll es auch der Erleichterung allfälliger Systemkontrollen durch die Prüfbehörde dienen. Die aktuelle Version der Euregio-Grundsätze wird am 12.11.2009 an alle Euregios und RKs zur Stellungnahme verschickt. Als Frist für die Rückmeldungen wird der 27.11.2009 vereinbart. Bis zum Euregio-Geschäftsführertreffen am 15.12.2009 soll die finale Version zur Verfügung stehen.

J00192 Euregio Projektförderung RMOÖ 2010 - 2012

Die FLC erfolgt getrennt in Oberösterreich, Niederbayern und Oberbayern. Genehmigt.

J00218 Projektförderung Euregio Sbg – BGL - TS 2010 - 2012

Die FLC erfolgt in Salzburg, allerdings holt die Salzburger FLC-Stelle für die bayerischen Teile eine Bestätigung von Oberbayern ein. Genehmigt.

J00220 Projektförderung Euregio Inntal 2010 - 11- 12

Die FLC erfolgt in Tirol. Genehmigt.

J00224 Projektförderung EUREGIO via salina 2010 - 11- 12

Die FLC erfolgt in Tirol und Schwaben (auch für Vorarlberg). Die EFRE-Quote von nur 58,2% wird durch die RK Schwaben erläutert, bestätigt und begründet. Genehmigt.

J00183 Standortsicherung im Kalkalpin

Oberösterreich tritt als koordinierende RK für die beteiligten österreichischen Bundesländer auf. Die FLC erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), die Zustimmung dafür liegt bereits vor. Genehmigt.

J00191 Gewässerzukunft

Es erfolgt eine Präsentation durch Frau BUCHMEIER von der Regierung von Oberbayern. Im Zuge der Diskussion können noch einige offene Fragen von Seiten der BA-Mitglieder angesprochen und geklärt werden. HILGER weist darauf hin, dass ein sehr ähnliches Projekt (Nachhaltige Seenlandwirtschaft) bereits in der INTERREG IIIA-Periode gefördert wurde und hinterfragt den neuen Ansatz beim Projekt Gewässerzukunft. BUCHMEIER legt dar, dass beim Vorgängerprojekt die stofflichen Grundlagen festgestellt wurden und beim neuen Projekt erstmals die Quantifizierung der einzelnen Maßnahmen mit unterschiedlichen Methoden im Vordergrund steht, was von EGGENSBERGER bestätigt wird. Im Vordergrund des neuen Ansatzes steht die Verknüpfung der Aussagen, die die Düngeraufbringung auf die gewässernahen Flächen betreffen, mit quantifizierbaren Auswirkungen des **DüngerNährstoffeintrags** auf die Gewässer selbst. Es soll getestet werden, wie sich bestimmte einzelne Maßnahmen bei der Düngung auf die Gewässer auswirken. Um in Gegensatz zum INTERREG IIIA-Projekt auch Gebiete mit Ackerbauflächen zu untersuchen, wurde der Fluss Antiesen als Untersuchungsgebiet mit aufgenommen. Von SICKINGER wird die Frage aufgeworfen, ob die im Zuge des Projekts durchzuführende Beratung der Landwirte nicht eine Pflichtaufgabe der Berater der Landwirtschaftskammer sei. BEISSER erläutert, dass die normale Beratung durch die **Landwirtschaftskammer Landwirtschaftsämter** eher agrarökonomisch orientiert ist und die beim Projekt erforderlichen umweltorientierten Schwerpunkte sehr komplexe Fragestellungen mit sich bringen, die keinesfalls durch die Standardberatung abgedeckt werden.

Die RK Oberbayern, das bayerische Landwirtschaftsministerium und das Umweltministerium begrüßen das Projekt, auch vom österreichischen Umweltministerium liegt eine positive Stellungnahme vor. Die eingehende Diskussion im BA ergibt, dass die Abgrenzung zum Vorgängerprojekt nachvollziehbar ist. Vom Bayerischen Landwirtschaftsministerium wird bestätigt, dass die im Zuge des Projekts durchzuführende Beratungsleistung deutlich über die Pflichtaufgaben der **Landwirtschaftskammer Landwirtschaftsämter** hinausgeht und dass es sich nicht um ein Landwirtschaftsprojekt, sondern um ein Gewässerschutzprojekt handelt.

Genehmigt unter der Bedingung, dass die FLC für die österreichischen Projektpartner durch das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) durchgeführt wird (schriftliche Bestätigung liegt noch nicht vor).

J00216 Servicepaket Nachhaltig Bauen für Kommunen

Die Frage EGGENSBERGERS, ob es Überschneidungen mit 2 ähnlichen Projekten im Alpenraumprogramm gibt, wird von HÄMMERLE verneint. Jedes einzelne Projekt ist auf unterschiedliche Schwerpunkte und Zielrichtungen ausgerichtet. Genehmigt.

J00215 Kleinprojektefonds EuRegio Sbg – BGL – TS 2010-2012

Auf Grund der neuen Einnahmenregelung sollte bei den einzelnen Kleinprojekten der Projektbeginn nicht vor dem 01.01.2010 liegen. Für die Abwicklung des KPFs wird das Modell 1 aus den Euregio-Grundsätzen ausgewählt. Die EFRE-Mittel werden **bei der Auszahlung** intern im Monitoring im Verhältnis 50:50 zwischen der RK Salzburg und der RK Oberbayern aufgeteilt. Genehmigt. RUBACH hat bei der Projektentscheidung sein Stimmrecht nicht ausgeübt.

Beschluss des BA über Aufhebung der Ländertöpfe im Kleinprojektfonds:

Es erfolgt eine Diskussion über die Aufhebung der Ländertöpfe im KPF. Da dies eine enorme Verwaltungsvereinfachung sowohl für die RKs als auch für die Euregios darstellt, stimmt der BA zu, dass die Zuordnung der EFRE-Mittel zu den beteiligten Ländern nicht zwingend eingehalten werden muss. Die Haftung bleibt bei der FLC-Stelle, die die Prüfbestätigung ausstellt.

Projekte der Technischen Hilfe:

SCHRÖTTER erläutert, dass 80% der gesamten Technischen Hilfe-Mittel für die großen Projekte GTS, Assistenz der Verwaltungsbehörde und Monitoring und Zahlungsdurchführende Stelle gebunden sind. Die verbleibenden 20% der TH-Mittel verbleiben für Programm unterstützende Maßnahmen der einzelnen RKs. Jedes am Programm beteiligte Land (Bayern, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) hat das Recht auf eigene Projekte der Technischen Hilfe und erhält für sein regionales TH-Projekt einen EFRE-Fördervertrag von der VB. SAPPER gibt den Hinweis, darauf zu achten, dass die FLC-Stellen nicht ihre eigenen Personalkosten die für FLC prüfen dürfen.

Generalgenehmigung für die regionalen Projekte der Technischen Hilfe – Beschluss des BA: Der BA stimmt zu, dass die Mittel der Technischen Hilfe entsprechend ihrer Anteile für regionale Programm unterstützende Maßnahmen verwendet werden dürfen.

Änderung beim Projekt J00079 Bahn- und Film-Erlebnis

KLAHR berichtet, dass beim Projekt der Bau einer Unterstandshalle für die Fahrzeuge komplett gestrichen wird, wodurch es zu einer Reduktion der Gesamtkosten um etwa 100.000 € kommt. Inhalt, Zielsetzung und die grenzüberschreitende Wirkung des Projekts bleiben gleich. Das ursprüngliche Projekt wurde bei der 3. BA-Sitzung mit einer für jeden einzelnen Projektpartner unterschiedlichen EFRE-Quote von knapp unter 60% (jeweils mit Kommastellen) genehmigt. Da laut GNEIß der EFRE-Fördervertrag noch nicht ausgestellt ist, könnte die Kostenreduzierung zum Anlass genommen werden, das Projekt bezüglich des Fördersatzes zu sanieren und die EFRE-Quote bei allen Projektpartnern auf 60% zu vereinheitlichen, um die Abrechnungen und Monitoringeingaben zu vereinfachen.

Beschluss: Der BA stimmt dieser Vorgehensweise zu und genehmigt die Angleichung der EFRE-Quote des Projekts J00079 Bahn- und Film-Erlebnis auf einheitlich 60%.

TOP 7: Bericht der Euregios über den Kleinprojektfonds

Die Berichte der Euregios über die Abwicklung des Kleinprojektfonds werden durch SICKINGER (für den Zusammenschluss des Regionalmanagements Oberösterreich, die Euregio Bayerischer Wald – Böhmerwald – Unterer Inn und die Inn-Salzach-Euregio Bayern, mit Ergänzungen durch SAMMER), durch RUBACH (für die EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein), durch WEISKOPF (für die Euregio Inntal) und durch WEGNER (EUREGIO via salina) präsentiert. Zu den Euregio-Berichten gibt es keine weiteren Fragen. Es wird festgehalten, dass von der Euregio Zugspitze – Wetterstein – Karwendel kein Vertreter anwesend ist, keine Absage über die Teilnahme einlangte und auch kein Bericht vorgelegt wurde. Um die Situation zu klären, wird durch die Verwaltungsbehörde eine Vor-Ort-Besprechung mit dem Projektträger Anfang 2010 in Aussicht gestellt.

Der BA nimmt die Euregio-Berichte zum Kleinprojektfonds zustimmend zu Kenntnis.

Es wird vereinbart, dass die schriftlichen Berichte an das GTS gemailt und als Beilage zum Protokoll der 8. BA-Sitzung verschickt werden (siehe **Beilagen 5 – 8**).

TOP 8: Allfälliges

- **Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme:** SCHRÖTTER berichtet, dass die Beschreibung der VKS am 14.10.2009 von der EK offiziell genehmigt wurde.
- **1. Zahlungsantrag:** Der 1. Zahlungsantrag wurde durch die Bescheinigungsbehörde bereits gestellt. Somit ist die n+24 Regel erfüllt (*Nachträgliche Anmerkung der Verwaltungsbehörde: Am 9.11.2009 sind 572.787,58 EUR an EFRE-Mitteln auf dem Programmkonto eingelangt*).
- **Publizitätsmaßnahmen:** SCHRÖTTER kündigt an, dass demnächst eine Neuauflage des Programm-Folders mit den aktualisierten Kontaktdaten gedruckt wird. Auf der Programm-Homepage steht ein neues Programm-Logo zum Download zur Verfügung, in dem der Programmlogan "gemeinsam grenzenlos gestalten" integriert ist. Im Jahr 2010 wird vom GTS eine Broschüre (Arbeitstitel "Zwischenbilanz") erstellt, die bei der Jahreskonferenz im Herbst 2010 vorliegen soll.
- **Termine 2009/2010:**

Treffen der FLC-Prüfer	03. Dezember 2009	Salzburg
Projektpartner-Seminar	12. Januar 2010	Salzburg
9. BA-Sitzung	11./12. Mai 2010	Tirol
10. BA-Sitzung	15.–19.November 2010	Schwaben
Jahreskonferenz 2010	im Zeitraum 15.-19. Nov. 2010	Schwaben

HÜBSCHLE und SCHRÖTTER bedanken sich bei allen Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und engagierte Mitarbeit und schließen die Sitzung um 14:15 Uhr.

Beilage:

Beilage 1: Liste der bereits genehmigten Projekte mit Auflagen

Beilage 2: BA-Geschäftsordnung in der Fassung vom 10.11.2009

Beilage 3: Förderfähigkeitsregeln in der Fassung vom 11.11.2009

Beilage 4: Projektliste BA-Entscheidung

Beilage 5: Bericht über den KPF RMOÖ, Euregio BW-BW-UI, Inn-Salzach-Euregio Bayern

Beilage 6: Bericht über den KPF der EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein

Beilage 7: Bericht über den KPF der Euregio Inntal

Beilage 8: Bericht über den KPF der EUREGIO via salina